



# Gemeinde Annaberg

Bezirk Lilienfeld, Niederösterreich

3222 Annaberg, Annarotte 14

Tel.: 02728/8245, Fax 02728/8229

www.annaberg.gv.at, E-Mail: [gemeinde@annaberg.gv.at](mailto:gemeinde@annaberg.gv.at)



Annaberg, am 27.6.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Annaberg hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2018 folgende

## **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Annaberg**

beschlossen:

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen wie Grüfte auf 30 Jahre und bei Urnennischen auf 10 Jahre betragen für

a) Erdgrabstellen:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| 1. für 4 Leichen und Urnen | € 200,00 |
| 2. für 2 Leichen und Urnen | € 100,00 |
| 3. für Kindergräber        | € 60,00  |
| 4. für 6 Urnen             | € 200,00 |

- b) sonstige Grabstellen:
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| 1. Urnennische für 4 Urnen       | € 200,00   |
| 2. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 1.300,00 |
| 3. Gruft für 6 Leichen und Urnen | € 2.400,00 |

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei der
- |   |            |
|---|------------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 1.300,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 250,00   |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen   | € 250,00   |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 1.500,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 520,00   |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische         | € 520,00   |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt 17 % der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 650,00.

§ 5

**Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 28,00.

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Bürgermeisterin:



angeschlagen: 6. Juli 2018

abgenommen: 24.7.2018

A handwritten signature in blue ink, likely of the official responsible for the document's approval.